

(4) Die Mindestrente beträgt 60,— M.

(5) Der Kinderzuschlag zur Bergmannsrente beträgt 20,—M.

§45

Bergmannshinterbliebenenrenten

(1) Anspruch auf Bergmannswitwenrente besteht für die Witwe eines bergmännisch Beschäftigten bereits ab Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn der Verstorbene die Voraussetzungen zum Bezug einer Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden-, Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente erfüllt hatte.

(2) Die Bergmannswitwen(witwer-)Rente beträgt 65% der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge.

Renten für Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens

§46

Für die Gewährung und Berechnung von Renten für Mitarbeiter, die in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens tätig waren, einschließlich der Gewährung von Zuschlägen für den Ehegatten und die Kinder, gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung, soweit im § 47 nichts anderes festgelegt ist.

§47

In Würdigung der physischen und psychischen persönlichen Belastung im Beruf und des selbstlosen Einsatzes bei der Behandlung und Pflege kranker Menschen beträgt für Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, bei der Berechnung der Alters- oder Invalidenrente der Steigerungsbetrag 1,5 % des Durchschnittsverdienstes gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a für jedes Jahr der Tätigkeit in einer solchen Einrichtung.

§48

Zusätzlicher Steigerungsbetrag für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die ohne Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente nach den Versorgungsordnungen aus diesen Organen ausgeschieden sind, wird für die bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik nach den Versorgungsordnungen über 60,— M monatlich entrichteten Beiträge ein zusätzlicher Steigerungsbetrag gewährt. Der Steigerungsbetrag wird gemäß § 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 154) berechnet. Bei gleichzeitigem Anspruch auf mehrere Renten wird der zusätzliche Steigerungsbetrag nur einmal gezahlt.

(2) Der zusätzliche Steigerungsbetrag wird zur errechneten

- a) Alters- oder Bergmannsaltersrente,
- b) Invaliden- oder Bergmannsinvalidenrente,
- c) Unfallrente mit einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr, wenn gleichzeitig Invalidität vorliegt,

bzw. Mindestrente gezahlt.

(3) Bestand für den Verstorbenen Anspruch auf einen zusätzlichen Steigerungsbetrag, erhalten die Hinterbliebenen einen zusätzlichen Steigerungsbetrag zur errechneten oder begrenzten Rente bzw. Mindestrente. Er beträgt für Empfänger einer

- | | |
|--|-------|
| a) Bergmannswitwen-(witwer-)Rente | 65%, |
| b) Witwen-(Witwer-) Rente und Unfallwitwen-(witwer-)Rente gemäß § 29 Abs. 1 bzw. Übergangshinterbliebenenrente | 60 %, |
| c) Vollwaisenrente | 40 %, |
| d) Halbwaisenrente | 30 % |

des zusätzlichen Steigerungsbetrages des Verstorbenen.

§49

Unterhaltsrente an geschiedene Ehegatten

(1) Unterhaltsrenten werden an geschiedene Ehegatten beim Tode des zur Unterhaltszahlung verurteilten geschiedenen Ehegatten gewährt. Anspruch auf Unterhaltsrente besteht, wenn

- a) der unterhaltsberechtigte Ehegatte die für Witwen (Witwer) geforderten Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 erfüllt und keine Rente der Sozialversicherung oder Versorgung bezieht und
- b) der zur Unterhaltszahlung verpflichtete geschiedene Ehegatte zum Zeitpunkt seines Todes eine eigene Rente der Sozialversicherung oder eine Versorgung bezog bzw. einen Anspruch darauf gehabt hätte.

Die Unterhaltsrente wird für die Dauer der gerichtlich festgelegten Unterhaltszahlung gewährt.

(2) Die Unterhaltsrente wird in Höhe des gerichtlich festgelegten Unterhaltsbetrages gezahlt, höchstens in Höhe von 200,- M.

§50

Anspruch auf mehrere Renten der Sozialversicherung

(1) Besteht Anspruch auf 2 gleichartige Renten, wird nur die höhere gezahlt.

(2) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten, wird die höhere voll, die niedrigere in Höhe von 25 % der errechneten Rente gezahlt.

(3) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten und ist eine der beiden Renten eine Unfallrente, wird die höhere Rente voll, die niedrigere in Höhe von 50 % der errechneten Rente gezahlt.

(4) Die als zweite Leistung gezahlten Renten betragen mindestens 40,— M. Das gilt nicht für Unfallrenten bei einem Körperschaden von weniger als $66\frac{2}{3}\%$, Bergmannsrenten und Unfallwitwenrenten in Höhe von 20 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

(5) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten, werden die Zuschläge für Kinder und für den Ehegatten nur einmal gezahlt. Die Zahlung erfolgt in voller Höhe zu der Rente, zu welcher der günstigere Anspruch besteht. Das gilt auch dann, wenn diese Rente gemäß den Absätzen 2 oder 3 zu kürzen ist.

(6) Besteht Anspruch auf mehr als 2 nicht gleichartige Renten, ruhen die weiteren Ansprüche.